

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

4 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

AUGUST 1985



Beteiligungsrechte

Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung der Richterräte, der Personalräte und des Präsidialrates + Schülermeinungen zur Justiz + Zur Regierungserklärung des Ministerpräsidenten + Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Inhalt

Kommentar: Der Richterrat
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Einmal fiel auch das Wort „Gericht“
Seite 3

Richterrätetagung in Witten
Seite 3 und 4

Novellierung des LPVG
Seite 5

Der Präsidialrat
Seite 7

Nach dem Leistungsprinzip?
Seite 8

Personalvertretungsrecht der
Staatsanwälte
Seite 9

Buchbesprechung
Seite 10

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 11

Aus der Redaktion
Seite 11

Zur Lage im Strafvollzug
Seite 12

Änderungen im Unterhaltsrecht
Seite 13

22 Milliarden DM „Umsatz“
Seite 13

Kontoführungsgebühren
Seite 14

Schülermeinungen zur Justiz
Seite 14

Aus den Bezirksgruppen
Seite 15

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Dr. Helga Engshuber (OSTain);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Sybille Gutberlet (StAin);
Wilfried Klein (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Burkhard Treese (RAG);
Gisele Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 6 vom 1. Oktober 1984

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Titelbild: VROLG E.-J. Kratz, Düsseldorf

Der Richterrat

Feigenblatt oder wirksame Personalvertretung?

Von Dr. F. J. Pelz

Als bei der ersten Besprechung eines neugewählten Richterrates der Präsident des Gerichts die Hoffnung auf eine gute Zusammenarbeit aussprach, fügte er hinzu: „Viel haben Sie ja nicht zu sagen.“ Der Präsident gab damit eine Ansicht wieder, die offenbar ebenso verbreitet wie falsch ist. Sicherlich haben Richter in manchen Bereichen nicht dieselben Mitspracherechte wie die übrigen öffentlichen Bediensteten. Der Richterbund ist seit Jahren bestrebt, die Verantwortlichen in Parlament und Regierung zu einer Novellierung des Landesrichtergesetzes zu bewegen, um diesem Zustand ein Ende zu machen (vgl. RiStA 6/1981). Es fehlt z. B. jede Beteiligung der Richtervertretungen bei der Einstellung von Richtern auf Probe und bei der ersten Übertragung eines Richteramtes auf Lebenszeit. Auch gibt es immer wieder Streit darüber, inwieweit bestimmte Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG), die Personalangelegenheiten betreffen, für Richter entsprechend anzuwenden sind.

Es spricht aber vieles dafür, daß die in der Praxis oft bedauerlicherweise nicht große Bedeutung der Richterräte an der viel zu geringen Ausschöpfung ihrer tatsächlich vorhandenen Kompetenzen liegt.

An viel zu vielen Gerichten werden die Richterräte auch bei mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen überhaupt nicht beteiligt, ohne daß dies den energischen Protest der Betroffenen hervorruft. Wenn ein übergangener Richterrat in einer solchen Situation einmal dafür sorgt, daß die ohne seine Beteiligung nichtige Maßnahme unterbleibt, wird er wohl beim nächsten Mal rechtzeitig eingeschaltet werden.

An viel zu vielen Gerichten finden die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen vierteljährlichen Besprechungen mit dem Präsidenten ebensowenig statt wie die Jahresversammlung aller Richter mit dem Präsidenten. In diesen Besprechungen müssen die Richterräte vom Präsidenten über die in Zukunft geplanten, die Richter und den Dienstbetrieb betreffenden Maßnahmen unterrichtet werden (§ 23 LPVG). Wenn die Richterräte auf diese Handhabung drängen, dürfte es eigentlich überraschende Maßnahmen nicht mehr geben.

Viel zu viele Kollegen denken gar nicht oder erst zu spät an den Richterrat, wenn ihnen dienstliche Schwierigkeiten drohen oder schon eingetreten sind. Jede Kollegin und jeder Kollege kann sich mit seinen dienstlichen Sorgen und Nöten jederzeit an den Richterrat wenden (nach der Neufassung des § 2 Abs. 3 LPVG übrigens auch an den Richterbund als Berufsverband). Der Richterrat hat die Aufgabe, zwischen dem einzelnen Richter, wenn dieser es wünscht, und dem Präsidenten zu vermitteln.

Viel zu wenig Richterräte entfalten eigene Initiativen (§§ 64 Nr. 1, 66 Abs. 4 LPVG). Wenn es Mißstände gibt, die beseitigt werden müssen, wenn es Verbesserungsmöglichkeiten des Dienstbetriebes oder der Situation der Kolleginnen und Kollegen gibt, trifft den Richterrat die Verpflichtung, tätig zu werden und geeignete Maßnahmen zu beantragen.

Schließlich: Viel zu viele Mitglieder von Richterräten kennen ihre Befugnisse und ihre Pflichten nicht genügend. Das ist zwar angesichts der übermäßigen Arbeitsbelastung sehr verständlich, gleichwohl sicherlich zu bedauern. Denn es sollte deutlich geworden sein (und ist Ziel des vorliegenden Heftes), daß schon jetzt für jeden Richterrat ein weites, lohnendes Feld für eine Tätigkeit im Interesse jeder einzelnen Kollegin und jedes einzelnen Kollegen, nicht zuletzt aber auch im Interesse der Rechtspflege (§ 2 Abs. 1 LPVG), besteht. Die Tätigkeit als Mitglied des Richterrates ist natürlich mit Arbeit, manchmal auch mit Ärger verbunden. Das muß aber auf sich nehmen, wer sich in den Richterrat hat wählen lassen und damit einen Vertrauensbeweis der Kolleginnen und Kollegen erhalten hat.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Ernennung des neuen Justizministers

Die Tagesordnung der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes vom 11. Juni 1985 setzte sich aus mehreren größeren und kleineren Punkten zusammen.

Die Ernennung des neuen Justizministers, Dr. Rolf Krumsiek, im Lande Nordrhein-Westfalen war Anlaß eines Glückwunschtelegrammes des Vorsitzenden des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes. Dr. Pelz ist um einen ersten Gesprächstermin bemüht.

Dreiviertelstellen in NW nicht akut (?)

Die FAZ meldete am 7. Juni 1985, daß das Land Niedersachsen künftig — bis auf Arbeitnehmer — Beamte nur noch zu dreiviertel Dezernat einstellen werde. Dem Geschäftsführenden Vorstand sind Bestrebungen des Landes Nordrhein-Westfalen in eine solche Richtung bisher nicht zu Ohren gekommen.

Länger — schlechter — älter

So lassen sich schlagwortartig die Ergebnisse der Prüfungen der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung zusammenfassen (JMBiNW vom 1. Juni 1985).

Der Vorstand bedauerte in seiner Sitzung diese weiter anhaltende Tendenz. Die Studiendauer erhöhte sich 1984 auf 12,4 Semester. Das Durchschnittsalter stieg auf 27 Jahre 6 Monate. 25,52 Prozent der Kandidaten fielen durch. Gleiches gilt für das zweite Staatsexamen. Das Durchschnittsalter lag bei 29 Jahren und 4 Monaten. 11,64 Prozent bestanden nicht.

Auffallend dagegen die Ergebnisse der Prüfungen der einstufigen Juristenausbildung.

Hier scheint die Zwischenprüfung nach dem 30monatigen Grundstudium ein wirksamer Filter zu sein (durchgefallen 40,93 Prozent). Bei der ersten Abschlußprüfung fallen dann noch 20,59 Prozent und bei der zweiten Abschlußprüfung nur noch 4,6 Prozent durch. Das Durchschnittsalter liegt mit 26 Jahren bei der zweiten Abschlußprüfung sogar noch unter dem der ersten Prüfung bei normalem Studiengang.

Pensenberechnung bei Familiensachen

Auf der Tagesordnung stand erneut die Frage nach der Einführung eines Pensenschlüssels für Familienrichter. Das Justizministerium NW hat Überlegungen angestellt, evtl. die Justizministerkonferenz zu bewegen, die Verhältniszahl 600, die die Unterkommission der Jumiko vor Jahren als Maßzahl ent-

wickelte und die vom Justizministerium NW nicht angewandt wird, zu senken oder — wie in anderen Bereichen auch — auf das Zählen von Eingängen abzustellen.¹⁾ Hier besteht jedoch die Gefahr, daß bei Neuordnungen die jetzige Überbelastung zur Ausgangsbasis und zum Regelfall gemacht wird. Bisher können die einzelnen Gerichtspräsidien

Einmal fiel auch das Wort „Gericht“

Die Regierungserklärung des alten und neuen Ministerpräsidenten Johannes Rau enttäuschte alle Richter und Staatsanwälte. Denn Johannes Rau widmete dem Bereich Rechtsgewährung in seiner Regierungserklärung, die über 30 Seiten lang ist, gerade drei Sätze bzw. sieben Zeilen.

Zu dem Thema „Rechtsgewährung verbessern“ sagte er:

„Die Politik der Landesregierung sichert Freiheitsrechte, bewahrt den Rechtsfrieden und schafft sozialen Ausgleich. Die Landesregierung wird Vorschläge für eine Reform des Systems der Rechtsgewährung zur Diskussion stellen. Alternativen zur gerichtlichen Streitschlichtung müssen weiter ausgebaut werden, weil viele Bürger im Konfliktfall nicht klagen wollen, sondern sich gütlich einigen möchten.“ Schluß, mehr nicht. Kein Wort zur Überbelastung der Richter und Staatsanwälte, zur Akkordleistung und deren Anerkennung. Der Bürger will keine Klagen einreichen, also wird die Justiz übergangen, als notwendiges Übel hingenommen — als Instanz, vor der man sich nicht vergleichen kann? Es ist schlimm, daß die drei Sätze sich in so vielerlei Hinsicht deuten lassen können. Ist die Alternative neben dem Richter der Schiedsmann, die Einigungsstelle im Kfz-Handel und im Versicherungswesen — die Auslagerung des „court of small cases“ in die Hände von Verbandsjuristen oder sogar weg von jedem

der Benachteiligung von Familienrichtern bei der Geschäftsverteilung noch selbständig mit weitem Ermessen entgegenwirken.

Die Gefahr, daß bei Änderungen mehr Nach- als Vorteile die Folge sind, gab dem Geschäftsführenden Vorstand Anlaß, keine besondere Beschleunigung zu verlangen.

¹⁾ Der Richterbund NW hat schon 1981 als Maßzahl 200—220 Eingänge in Familiensachen als Pensum vorgeschlagen.

juristischen Sachverstand? Vielleicht nach dem altbekannten Grundsatz, daß Rechtsprechung erst mit der Berufung oder Berufungssumme anfängt?

Oder soll man die wenigen Sätze Raus so werten (können), daß hier ein Gebiet im stillen bearbeitet wird, im Konsens mit allen Beteiligten — im Interesse der Rechtspflege? Dann kann es aber nicht immer darum gehen, daß sich alle Prozeßparteien einigen wollen! Zur Einigung haben Parteien und Anwälte immer schon mit Hilfe oder auch ohne das Eingreifen des Gerichts Mittel und Wege gefunden. Es muß vielmehr in erster Linie die Effizienz der Gerichte personell und sachlich so gefördert werden, daß schnelles Recht wieder möglich wird, aber unter der Schnelligkeit die Qualität nicht leidet. Das heißt: „Weg von der Fließband-Arbeit“, „weg von der bis zu fünfzigprozentigen Überbelastung.“ Das wird sicher nicht erreicht durch die inzwischen nicht mehr geplante Abschaffung der Gerichtsferien oder durch die wirklich nur kleinen Schritte, die der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der ZPO und anderer Gesetze (BR-Drucks. 522/84) vorsieht.

Fraglich ist aber, ob die Landesregierung andere Möglichkeiten sieht, Richtern und Staatsanwälten wirksam zu helfen. Das Workshop '84 mag ein Einstieg gewesen sein. Aber: bringt es Änderungen für diejenigen, die jetzt unter der Arbeitslast stöhnen — also noch vor dem Jahr 2000?

Richterrätetagung in Witten

Zur Tradition geworden ist inzwischen die in zweijährigem Rhythmus veranstaltete Tagung der Personalvertretungen der Richter und Staatsanwälte. Diesmal hatte der Deutsche Richterbund für den 20. Mai 1985 in den städtischen Saalbau Witten eingeladen. Über

100 Kollegen haben trotz ihrer dienstlichen Überlastung das Angebot zu gegenseitiger Information und Diskussion aktueller Fragen angenommen.

Es sei kurz in Erinnerung gerufen: An jedem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ein Richterrat, für jeden

der drei OLG-Bezirke des Landes ein Bezirksrichterrat und für das ganze Land ein Hauptrichterrat gewählt worden. Sie sind von ihren Behörden nach § 7 Ziffer 1 Landesrichtergesetz NW in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten zu beteiligen.

Für die Beteiligung an Personalangelegenheiten wurde der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes gewählt.

Nach § 97 Landespersonalvertretungsgesetz werden bei den Generalstaatsanwaltschaften ein Personalrat und für das gesamte Land ein Hauptpersonalrat gewählt. Es gibt also bei der Staatsanwaltschaft keine örtlichen Personalvertretungen.

I.

Tagungsleiter Dr. Pelz, der Vorsitzende des Hauptrichterrates, gab den Mitgliedern des Präsidialrates und der Richteräte sowie den Mitgliedern des Hauptpersonalrates der Staatsanwaltschaft, die erstmals an einer derartigen Tagung teilnahmen, zunächst eine kurze Darstellung der Aufgaben und Rechtsstellung der Richterräte. Es wurde ein nachdrücklicher Appell an alle Kollegen in den Personalvertretungen, auf umfassender Information durch ihre Behördenleiter zu bestehen und ihre Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Anhörungsrechte gewissenhaft und verantwortungsbewußt wahrzunehmen. Es gelte, führte Dr. Pelz aus, sich wieder bewußt zu machen, daß § 2 LPVG die „vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung“ nicht nur zum Wohle der Beschäftigten, sondern gleichermaßen zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben fordert.

Der Bericht des Vorsitzenden des Präsidialrates, PrOLG Dr. Laum, machte deutlich, daß die Stellung dieses Gremiums bei der Auswahl der Bewerber für Beförderungämter zur Zeit der eines echten Kontrollorgans der Exekutive nahekommt. Dies beruht allerdings auf einem weitgehenden Entgegenkommen des Ministeriums, das den Präsidialrat auch über die gesetzliche Verpflichtung hinaus informiert. Besondere Bedeutung für ein gerechtes Verfahren bei der Auswahl von Bewerbern für Beförderungämter haben die von Präsidialrat und Ministerium vereinbarten allgemeinen Beförderungsgrundsätze. In ihnen ist u. a. die strikte Einhaltung des Leistungsprinzips festgeschrieben (vgl. Bericht in diesem Heft).

In der Diskussion wies Dr. Pelz darauf hin, daß während des Besetzungsverfahrens jeder Bewerber das Recht hat, den ihn betreffenden Teil des Besetzungsberichtes einzusehen.

Kontrovers wurde die Frage diskutiert, ob bei der Beförderung von Amtsrichtern in R2-Stellen der Amtsgerichte in der Regel dem Lebensalter des Bewerbers vorrangige Bedeutung zukommen solle oder ob auch dort ein strenges Leistungsprinzip herrschen müsse.

Der Vorsitzende des Hauptpersonalrats der Staatsanwälte, OStA Schäfer, berichtete aus der Arbeit dieser Personalvertretung. Mit Interesse nahmen die anwesenden Richter zur Kenntnis, daß die Personalräte der Staatsanwaltschaft im Auswahlverfahren der Erprobungsbewerber angehört werden und ihnen ein Beurteilungsspiegel, welcher einen Vergleich der in den drei Generalstaatsanwaltschaften des Landes erstellten Benotung ermöglicht, zugänglich gemacht worden ist. Der Hauptrichterrat ist mit seiner Bitte um Bekanntgabe eines Beurteilungsspiegels der letzten Regelbeurteilung beim Ministerium bisher auf taube Ohren gestoßen.

In den Berichten aus den Bezirksrichterräten wurde unter anderem beklagt, angesichts der in dieser Beziehung ungünstigen Altersstruktur sei ein merkliches Nachlassen des Interesses an einer Erprobung festzustellen. Als Mangel wurde auch empfunden, daß die Präsidenten sich zwar durchweg auf Nachfrage zur Erteilung von Informationen bereitfänden, jedoch die Neigung vermissen ließen, von sich aus Informationen an die Richterräte heranzutragen. Es war von einer „Einbahnstraße der Fragen“ die Rede.

Breite Unterstützung fand die vom Deutschen Richterbund auf seiner Bundesvertreterversammlung in Braunschweig erhobene Forderung, durch eine entsprechende Änderung des § 21 GVG eine Mitbestimmung der Beisitzer bei der Geschäftsverteilung innerhalb der Zivilkammer sicherzustellen.

II.

Die Referate von Dr. Pelz und Treese über die veränderte Rechtslage nach dem neuen LPVG mag manchem Teilnehmer die Augen über den Umfang der Möglichkeiten, mitzubestimmen oder doch seitens der Personalvertretungen mitzureden, geöffnet haben. Dies leitete über in die Diskussion der aus den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften in die Versammlung eingebrachten Probleme. So wurde beklagt, daß an manchen Gerichten Personalumsetzungen im Büro- und Kanzleidienst ohne Beteiligung des Richterrates vorgenommen würden, **obwohl aus § 2 LPVG ein Recht des Richterrates, angehört zu werden, klar hervorgehe.** Zu unterstreichen ist der Hinweis, der Richter habe die Möglichkeit, von der Verwal-

tung die zur Erfüllung seiner spezifisch richterlichen Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel — sichere und ausreichenden Platz bietende Sitzungssäle, in Einzelfällen Protokollführer mit speziellen Kenntnissen, Beförderungsmittel — kraft seiner Amtsstellung zu fordern. Zweifellos ist der örtliche Richterrat bei Um- und Neubauten, der Gestaltung der Arbeitsplätze, der Neuplanung von Sälen und ähnlichen Maßnahmen zu beteiligen. Den von derartigen Baumaßnahmen betroffenen Richterräten wurde empfohlen, sich möglichst frühzeitig in die Planung einzuschalten.

Breiten Raum nahm in der Diskussion die Frage ein, ob es nun an der Zeit sei, an die Festsetzung eines Pensenschlüssels für Familiensachen zu denken.

Die Praxis der Freischaltung von Telefonverbindungen im Nahbereich ist offenbar im Lande sehr unterschiedlich. Während aus dem Bereich des Oberlandesgerichts Hamm berichtet wurde, bei einer Vielzahl von Gerichten sei diese Freischaltung bereits erfolgt, ist entsprechenden Forderungen im Bereich des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter Hinweis auf dadurch angeblich entstehende hohe Kosten bislang nicht entsprochen worden.

Flotte Sprüche

„Zeugen vor Gericht:“

Das ist noch immer ein höchst oberflächlich behandeltes Thema, weil sich die Justiz vielfach mit der formalen Feststellung begnügt, daß der Zeuge eine Bürgerpflicht zu erledigen hat, man sich also um eine pflegliche Behandlung nicht bemühen muß.

Karl-Heinz Krumm
(Frankfurter Rundschau)

Diese Stichworte aus der bis weit über 16.00 Uhr andauernden Diskussion mögen zeigen, wie lebendig das Bedürfnis nach Information und gegenseitigem Austausch von Gedanken bei den Teilnehmern dieser Tagung war. Sie mögen auch Denkanstöße für jene Kollegen sein, die infolge ihrer dienstlichen Überlastung diesmal nicht die Zeit gefunden haben, an dieser wichtigen Fortbildungs- und Kommunikationsveranstaltung teilzunehmen. Die Anregungen der Richterrätetagung werden dazu beitragen, das Problem- und Selbstbewußtsein unserer „gewählten Volksvertreter“ in den Personalvertretungen der Richter und Staatsanwälte zu stärken.

Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Die am 22. Januar 1985 in Kraft getretene Neufassung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)* ist ein bedeutender Schritt zur Fortentwicklung der Teilhaberechte der Personalvertretungen. Da das LPVG für Staatsanwälte unmittelbar und für Richter gemäß § 14 LRiG entsprechend gilt, sind seine Bestimmungen von großer Bedeutung. Im folgenden soll ein Überblick über grundsätzliche und uns interessierende Änderungen gegeben werden.

Änderungen allgemeiner Vorschriften

Nach der Neufassung des § 2 Abs. 3 LPVG können Gewerkschaften und Berufsverbände jederzeit angerufen werden, nicht erst, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erreicht werden konnte. Der Richterbund kann also von Anfang an, sobald sich ein Konflikt andeutet, um Rat und Hilfe angegangen werden, ohne daß damit eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht verbunden wäre. Dem kommt deshalb große Bedeutung zu, weil es erfahrungsgemäß recht schwer ist, für die Betroffenen eine positive Entscheidung zu erreichen, wenn der Dienststellenleiter (Präsident) sich einmal festgelegt hat.

Eine mißglückte Regelung stellt die Neufassung des § 8 LPVG dar. Nach dieser Vorschrift kann sich der Leiter der Dienststelle (Präsident) von seinem ständigen Vertreter oder dem Leiter der Personalabteilung vertreten lassen, falls die beiden letzten entscheidungsbefugt sind. Das gilt dem Wortlaut nach auch für die Vierteljahrespflichtbesprechungen nach § 63 LPVG. Es bleibt abzuwarten, ob von dem Vertretungsrecht in nennenswertem Umfang Gebrauch gemacht wird. Es sollte darauf gedrängt

werden, daß der Leiter der Dienststelle zumindest an den Besprechungen nach § 63 LPVG selbst teilnimmt. Es dürfte auch kaum vorstellbar sein, daß sein Vertreter in wichtigen Dingen — nach Erörterung in der Personalvertretung — entscheidungsbefugt ist.

Änderungen bei den beteiligungspflichtigen Angelegenheiten

Wichtige Änderungen hat es im Bereich des Beteiligungskataloges nach den §§ 72 ff. LPVG gegeben.

Das LPVG kennt Beteiligungsrechte in unterschiedlicher Form. Es ist deshalb erforderlich, die drei Beteiligungsformen — Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung — zu unterscheiden. Soweit eine Maßnahme der **Mitbestimmung** des Personalrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden (§ 66 Abs. 1 LPVG). Dies bedeutet kurz gesagt: Ohne den Richter-/Personalrat läuft nichts.

Die **Mitwirkung** des Personalrats, die in § 69 LPVG näher geregelt ist, bedeutet, daß der Personalrat auf die eigenverantwortliche Entscheidung der Dienststelle Einfluß nehmen, die alleinige Entscheidungsbefugnis des Leiters der Dienststelle jedoch nicht einschränken kann. Auch hier kurz gesagt: Das letzte Wort hat der Behördenchef.

Anhörung bedeutet dagegen nur, daß der Leiter der Dienststelle den Personalrat rechtzeitig **vorher** über die geplanten Maßnahmen, die der Anhörung unterliegen, unterrichtet und dem Personalrat Gelegenheit zu einer ausführlichen Stellungnahme gibt. Diese Anhörung kann formlos und ohne Fristeinhaltung geschehen.

Mitbestimmungskatalog des § 72 LPVG

Die Neufassung bestimmt, daß der Personalrat bei Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten mitzubestimmen hat (§ 72 Abs. 3). Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die einer gesetzlichen oder tariflichen Regelung unterliegen.

Mitzubestimmen hat nach § 72 Abs. 3 Nr. 1 LPVG der Personalrat künftig bei der Einführung, Anwendung, wesentlichen Änderung oder Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldung, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen. Auch bei der Justiz wird die automatisierte Datenverarbeitung im Personalwesen geplant und verwirklicht werden. Durch die Einschaltung der Personalvertretung wird sichergestellt, daß der Persönlichkeitsschutz der Beteiligten gewahrt bleibt. Mitbestimmungspflichtig ist auch die probeweise und befristete Einführung derartiger Systeme.

Mitbestimmungspflichtig ist künftig die Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung von **technischen Einrichtungen**, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen oder zu erfassen (§ 72 Abs. 3 Nr. 2 LPVG).

Dabei wird das Mitbestimmungsrecht des Personalrats selbst dann ausgelöst, wenn die Dienststelle durch die Maßnahme nicht das Ziel verfolgt, die Beschäftigten zu überwachen oder die durch eine Überwachung gewonnenen Daten auszuwerten. Mit anderen Worten: mitbestimmungspflichtig ist bereits der Vorgang, wenn mit Hilfe einer technischen Einrichtung Daten gesammelt werden könnten, die unmittelbar Rückschlüsse auf das Verhalten oder die Leistung bestimmter Beschäftigter erlauben. Zu solchen technischen Einrichtungen, die unzweifelbar mitbestimmungspflichtig sind, gehört u. a. auch die Einführung einer automatischen Telefonabrechnungsanlage. Dieses neue

Kleinkredite

Zinssatz 0,35 % p. M.
2% Bearbeitungsgebühr
stille Gehaltsabtretung
keine sonstigen Sicherheiten
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,—
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins
nur 9,51 %

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

auch für Beamte, deren
Ernennung a. L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.

Effektiver Jahreszins
nur 7,7 %
bei einer Laufzeit von
20 Jahren.

BANKHAUS DR. MASEL & CO. — SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienst der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Mitbestimmungsrecht hat beim AG Dortmund dazu geführt, daß der Personalrat der Anschaffung einer neuen Telefonanlage bislang nicht zugestimmt hat.

Ohne Zweifel ließ sich bei einer solchen Telefonanlage mit Hilfe des entsprechenden Computerprogramms feststellen, welcher Mitarbeiter im Monat wieviel Stunden am Telefon sitzt. Hier sollte aber nicht ein Mitbestimmungsrecht dazu benützt werden, längst überall nutzbare technische Fähigkeiten unserer Kollegen vorzuenthalten. Vielmehr muß die Mitbestimmung der Personalräte dafür sorgen, daß nur die Daten von einer solchen Anlage erfaßt und ausgewertet werden, die schutzwürdige Belange der Beschäftigten nicht tangieren.

Ebenso sind nunmehr die Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung, nach § 72 Abs. 3 Nr. 3 LPVG mitbestimmungspflichtig. Unter dem Begriff Arbeitsmethoden sind die Regeln zu zählen, die den Arbeitsablauf betreffen. Dies wird zwar in der Regel weniger Richter und Staatsanwälte angehen als unsere Mitarbeiter auf der Geschäftsstelle und in der Kanzlei. Aber bereits die Anschaffung eines Textverarbeitungssystems würde auch unsere Belange erheblich tangieren.

Auch Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitsablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Arbeitsorganisation, soweit sie nicht bereits in den übrigen Vorschriften des § 72 geregelt sind, werden nunmehr von der Mitbestimmungspflicht erfaßt (§ 72 Abs. 3 Nr. 5).

Hiermit ist der einzelne Kollege und damit wiederum der örtliche Richterrat aufgerufen, bereits im Vorfeld seiner Informationspflicht Genüge zu leisten, um hier nicht erst Mißstände auftreten zu lassen. Denn bereits die Aufhebung des Sekretärinnenprinzips an kleineren Gerichten, eine Anordnung, Spitzenkräfte nur noch an Schreibautomaten einzusetzen und sie eventuell vom Protokolldienst freizustellen, berührt die Belange jedes einzelnen Kollegen.

Die Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen, ist nunmehr nach § 72 Abs. 3 Nr. 7 mitbestimmungspflichtig.

Hier ist der Personalrat einzuschalten und er hat mitzubestimmen, wenn es z.B. darum geht, die Reinigung eines

Gebäudes nicht mehr durch eigene Kräfte, sondern durch eine Privatfirma durchführen zu lassen. Hier ist aber wohl nicht nur der Personalrat wegen der Konsequenzen für konkrete Arbeitsplätze gefordert, sondern auch der örtliche Richterrat. Fragen der Verschwiegenheit von Straf- und z.B. Familiengerichtsakten dürften mit Sicherheit unter die Generalklausel des § 2 LPVG fallen, wonach Dienststelle und Personalvertretung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Mitwirkungskatalog § 73 LPVG

Auch bei den Maßnahmen, die der Mitwirkung unterliegen, hat die Novellierung des LPVG einige Änderungen gebracht. Hierbei darf noch einmal daran erinnert werden, daß Mitwirkung bedeutet, daß die beabsichtigte Maßnahme mit dem Personalrat mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend zu erörtern ist, die Entscheidung aber auch gegen sein Votum gefällt werden kann.

Neu eingefügt ist die Mitwirkungspflicht des Personalrats bei der Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern (§ 73 Nr. 2 LPVG).

Die neue Mitwirkungspflicht bei der Aufstellung von behördlichen oder betrieblichen Grundsätzen der Personalplanung (§ 73 Nr. 3 LPVG) macht im übrigen wieder deutlich, daß nicht alle Neuerungen ohne weiteres auch auf die Richtervertretungen übertragbar sind. Hier werden aber die Bezirkspersonalräte und der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte gefordert sein, durch ihre Mitwirkung Einfluß zu nehmen.

Schließlich wird künftig der Richter-Personalrat mitzuwirken haben, wenn Aufträge zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte (§ 73 Nr. 8 LPVG) erteilt werden.

Anhörungskatalog des § 75 LPVG

Der Katalog der Anhörungsrechte der Personalräte ist erweitert worden um „die Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die Anmietung von Diensträumen“ (§ 75 Nr. 3 LPVG). Ein verantwortungsbewußter Dienststellenleiter, der bisher schon die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Auge hatte und seiner Informationspflicht auch ohne gesetzliche Normierung nachkam, wird nicht berührt sein.

Andererseits ist aber nun da, wo der Leiter der Dienststelle den Personalrat

bisher nicht rechtzeitig über geplante Maßnahmen, die der Anhörung unterliegen, unterrichtet hatte, die Möglichkeit für den Richterrat gegeben, auf sein Informationsrecht zu pochen.

Der Informationspflicht des Dienststellenleiters entspricht aber auch die Verpflichtung der Richterräte, sich ihrerseits zu informieren und auch bereit zu sein, bereits bei der gedanklichen Vorbereitung mitzuarbeiten.

Die Planung von heute ergibt die Arbeitsplätze von morgen. Hier ist der Personalrat nach § 72 Abs. 4 Nr. 10 LPVG dann wieder **mitbestimmungsberechtigt**. Bereits im Rahmen der Anhörung muß der Richterrat darauf achten, daß z.B. die Raumbedarfsrichtlinien eingehalten werden, aber auch Sitzungssäle, Wartezonen, Geschäftsstellen und Richterzimmer so geordnet werden, daß die Interessen aller Beteiligten angemessen gewahrt sind.

Urlaubsreminiszenz

„Appetitlich zubereitet war er ja“, sprach der Hai, als er den Surfer ver-speiste, „auf einem Brettchen und mit einer Serviette!“

Neu eingeführt ist ferner eine Anhörungspflicht bei wesentlicher Änderung oder Verlegung von Arbeitsplätzen (§ 75 Nr. 4 LPVG). Auch bei diesem Punkt zeigt sich, daß aus der Anhörung, ob etwa die Dienstzimmer der Haftrichter in vergitterte Souterrainräume verlegt werden, schnell eine Mitbestimmungsangelegenheit nach § 72 Abs. 4 Nr. 10 LPVG — Gestaltung der Arbeitsplätze — werden kann.

Informationsmöglichkeiten

Jeder Kollege und jedes Mitglied einer Richter- oder Personalvertretung kann seine Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn er sich insbesondere über den Beteiligungskatalog der §§ 72 ff. LPVG eingehend informiert. Dazu bedarf es in aller Regel auch eines Kommentars. Bislang ist erschienen

Personalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen
Kommentar für die Praxis, von F. Reinartz
Herausgeber: Deutscher Beamtenbund
4000 Düsseldorf, Gartenstraße 22
Preis: 27,— DM

Es handelt sich um notwendige Kosten der Richtervertretungen (§ 40 LPVG), wenn Sie einen Kommentar von Ihrer Verwaltung für die Ausübung der Berechtigungen anfordern.

* abgedruckt, allerdings mit redaktionellen Fehlern, in GVBl. 1985/29.

Der Präsidialrat

Seine Rechtsstellung und seine Aufgaben

Der Präsidialrat ist die Richterververtretung in Personalangelegenheiten. Er ist das **Beteiligungsorgan** der Richter bei der Besetzung von richterlichen „Beförderungsämtern“ (§ 32 Nr. 1 LRiG). Eine **Mitbestimmung** ist ihm verwehrt, wie er auch bei der Einstellung in den Probedienst des Richters und des Staatsanwalts und bei der Besetzung von Eingangsplanstellen nicht beteiligt ist. Die Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst haben demgegenüber, gerade auch in Personalangelegenheiten, viel weitgehendere Rechte.

Bei der Besetzung von richterlichen Ämtern mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes hat der Präsidialrat (nur) das Recht, zur persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers Stellung zu nehmen (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 LRiG). Die Landesregierung ist an die Stellungnahme nicht gebunden, sondern kann — ohne Einschaltung einer Einigungsstelle — davon abweichen. So hat das Ministerium in den letzten Jahren in keinem Fall eine Stelle gegen das Votum des Präsidialrats besetzt. Die aus den jährlichen veröffentlichten Tätigkeitsberichten des Präsidialrats ablesbare geringe Zahl von Einwendungen gegen die Besetzungsvorschläge des Ministeriums erhellt ebenfalls, daß sich dieses an die — im übrigen im wesentlichen gemeinsam erarbeiteten — Grundsätze des Präsidialrats hält. Der Präsidialrat kann deshalb auch die Personalpolitik des Justizministeriums als sachlich und ausgewogen bezeichnen.

Der Präsidialrat besteht aus dem Vorsitzenden, der nach einer Rahmenvorschrift des Bundes Gerichtspräsident sein muß, und acht weiteren Mitgliedern, von denen vier aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und je zwei aus den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln stammen. Der Vorsitzende wird jetzt von allen Richtern des Landes nach den Grundsätzen der Personenwahl, die übrigen Mitglieder werden bezirksweise nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, falls mehrere Wahlvorschläge in Form von Listen eingehen (vgl. im einzelnen hierzu Arning RiStA Heft 6/1982, Seite 6).

Der derzeitige Präsidialrat hat sich in Anlehnung an die Übungen der früheren Präsidialräte eine Geschäftsordnung gegeben. Danach bestimmt der Vorsitzende in jedem Einzelfall ein Mitglied

zum Berichterstatter, dem der Ernenennungsvorschlag des Justizministeriums sowie die Zeugnishefte sämtlicher Bewerber spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeleitet werden. Alle Mitglieder des Präsidialrats sowie der Hauptvertrauensmann der schwerbehinderten Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der an den Sitzungen regelmäßig teilnimmt, erhalten ein Exemplar des Bewerberverzeichnisses, das von allen Bewerbern wesentliche Angaben enthält, nämlich Name, Wohnort, Alter, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Daten der juristischen Staatsprüfungen, berufliche Laufbahn sowie Beschäftigungsgericht und Aufgabengebiet.

Der Berichterstatter trägt die Sache in Anwesenheit der Vertreter des Justizministeriums¹⁾ vor, wobei Persönlichkeit, beruflicher Werdegang und Leistungsentwicklung jedes einzelnen Bewerbers ausführlich dargestellt werden. Danach besteht Gelegenheit, ergänzende Fragen an die Vertreter des Justizministeriums zu richten. Nach Vortrag aller Einzelsachen entfernen sich die Vertreter des Ministeriums. Alsdann wird intern abgestimmt. Dem Justizministerium gegenüber gibt der Präsidialrat seine Stellungnahme in schriftlichen Erklärungen ab. Hält der Präsidialrat den Personenvorschlag des Ministeriums für sachgerecht, lautet die Stellungnahme, daß keine Einwendungen erhoben werden. Hält er ihn nicht für sachgerecht, wird erklärt und kurz begründet, warum Einwendungen erhoben werden. Da die Stellungnahmen des Präsidialrats zu den Personalakten zu nehmen sind, ist bei der Abfassung negativer Stellungnahmen besondere Rücksicht auf die Belange des Betroffenen zu nehmen. Hält der Präsidialrat den Personenvorschlag für vertretbar, hätte er aber selbst einen anderen Vorschlag gemacht, so erklärt er, daß er von einer Stellungnahme absehe. Dies hat zur Folge, daß das Ministerium seinen Vorschlag weiter verfolgen kann (§ 33 Abs. 1 LRiG).

Grundlage für die Entscheidungen des Präsidialrats sind allein die Zeugnishefte der Bewerber, die die Einsichtnahme durch den Präsidialrat gestattet haben. Andere Beurteilungsgrundlagen verbieten sich aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs und der Gleichbehandlung. Der Inhalt des jeweiligen Besetzungsberichtes des Präsidenten des Oberlandesgerichts wird von den Vertretern des Justizministeriums auf Wunsch mündlich mitgeteilt.

Grundsätze des Präsidialrates

Die Grundsätze seiner Arbeit, die auch das Justizministerium zur Grundlage seiner Personalpolitik gemacht hat, hat der Präsidialrat in seinem Tätigkeitsbericht vom 11. Dezember 1978 zu-

sammengefaßt und zuletzt in seinem Tätigkeitsbericht vom 12. Dezember 1983, der wie alle anderen Tätigkeitsberichte allen Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes zugeleitet worden ist, nochmals bekanntgegeben. Wegen ihrer Bedeutung sollen sie wörtlich wiedergegeben werden:

„Der Präsidialrat hat sich bei seiner Arbeit fortlaufend zum Vorrang des **Leistungsprinzips** bekannt.

Ein fortgeschrittenes **Lebensalter** eines Bewerbers ist vom Präsidialrat nicht als Hinderungsgrund für eine Beförderung angesehen worden; wenn es zu einem besonderen Gewinn an Erfahrung geführt hat, kann es eher ein Vorzug sein. Einem höheren Dienst- oder Lebensalter kommt im Regelfall nur bei sonst gleicher Leistung und Eignung der Bewerber Bedeutung zu.

Das Lebensalter spielt im Sinne eines **Mindestalters** insofern eine Rolle, als für die verschiedenen Richterämter ein jeweils angepaßtes Maß an Lebensalter und Reife zu verlangen ist. Der Vorsitzende Richter am Landgericht sollte deshalb das 39. Lebensjahr, der Richter am Oberlandesgericht das 36. Lebensjahr vollendet haben.

Nach dem Wegfall der Oberamtsrichterstellen, die nach der früheren allgemein gebilligten Praxis erst im vorgerückten Lebensalter erreicht wurden, hat der Präsidialrat für die Besetzung der Stellen der weiteren aufsichtsführenden Richter am Amtsgericht gemeinsam mit dem Justizminister ein Mindestalter von etwa 45 Jahren vorgesehen. Dabei hat die Erwägung eine Rolle gespielt, daß dieses Alter deutlich über dem liegen soll, das für die Beförderung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht als untere Grenze gilt. Diese Regel gilt naturgemäß nicht für diejenigen Beförderungsstellen bei den Amtsgerichten, die von der Funktion her besondere Anforderungen an die Eignung stellen: Behördenleiter, ihre ständigen Vertreter und — in seltenen Ausnahmefällen — Abteilungsleiter bei besonders großen Amtsgerichten, denen wesentliche Aufgaben der Behördenleitung zur ständigen Erledigung übertragen werden müssen.

Da bei der Besetzung der Beförderungsstellen Leistung und Eignung maßgebend sind, können **soziale** Gesichtspunkte grundsätzlich keine ausgleichende Berücksichtigung finden.

Bei allen Besetzungsvorgängen, in denen **Schwerbehinderte** zum Bewerberkreis gehören, wird den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes voll Rechnung getragen.

Der Präsidialrat hat daran festgehalten, daß zur ergänzenden Beurteilung der Leistung und Eignung eines Bewerbers für ein Beförderungsamts am Land- oder Oberlandesgericht die **Erprobung** beim Oberlandesgericht das (relativ) beste Mittel ist. Zugleich vermittelt die Erprobung dem künftigen Richter am Oberlandesgericht eine Vorstellung vom erstrebten Amt und dem künftigen Vorsitzenden Richter am Landgericht ein Bild von der Nachprüfung seiner späteren Tätigkeit.

Da im amtsgerichtlichen Bereich die Beförderung unabhängig von einer Erprobung möglich ist, hat die durch die Erfahrung ge-

prägte Eignung eine erhöhte Bedeutung. Dem entspricht es, daß für **Beförderungstellen im amtsgerichtlichen Bereich** Richter mit ausgesprägter amtsrichterlicher Erfahrung den Vorrang haben, wobei jedoch auch hier letztlich die spezielle Eignung für das betreffende Amt entscheidend sein muß.

In zunehmendem Maße wird es erforderlich, von solchen Richtern, die sich um die **Stelle eines Vorsitzenden** bewerben, Vielseitigkeit zu verlangen. Insbesondere Bewerber um eine Stelle als Vorsitzender Richter am Landgericht sollen deshalb Erfahrungen sowohl in Zivilsachen als auch in Strafsachen haben.

Bei Bewerbungen um das Amt eines Gerichtspräsidenten sollten nur solche Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die auch über eine hinreichende Erfahrung in der Rechtsprechung verfügen. Für das Amt eines Präsidenten eines Land- oder Oberlandesgerichts erscheint dazu eine längere Tätigkeit in einem Kollegialgericht geboten.

Der Präsidialrat ist bei der Prüfung des Bewerberkreises darauf angewiesen, seine Informationen aus den Beurteilungen und Überbeurteilungen zu entnehmen. Andere oft nur zufällige Kenntnisse kann er wegen der Gebote der Gleichbehandlung und des rechtlichen Gehörs nur in Ausnahmefällen verwenden, wenn eben diese Gebote nicht verletzt werden.

In keinem Fall darf eine Beurteilung konkreten Beförderungsvorstellungen angepaßt sein. Die Überbeurteilungen der Präsidenten der Oberlandesgerichte sollten insbesondere dann, wenn sie von anderen Beurteilungen in der Gesamtwertung von Leistung und Eignung abweichen, näher begründet sein. Im übrigen wünscht sich der Präsidialrat für seine Arbeit Beurteilungen, die frei von allgemeinen Floskeln sind, den Richter individuell charakterisieren und — vor allem für das Verständnis des Beurteilten selbst — sprachlich so abgefaßt sind, daß sich der Inhalt der Aussage nicht nur für den erschließt, der über besondere Erfahrung im Umgang mit Beurteilungen verfügt.

Es sollte ständig angestrebt werden, daß den Beurteilungen ein einheitlicher Maßstab zugrunde gelegt wird. Außerdem sind unterschiedliche Bewertungen, die auf zeitlichen Schwankungen beim Maß der gestellten Anforderungen beruhen, zu vermeiden. Einer Tendenz zur Nivellierung und mangelnden Differenzierung der Beurteilungen sollte entgegengewirkt werden.

Der Präsidialrat wendet diese Grundsätze weiterhin an. Zu einer Abänderung sieht er derzeit keinen Anlaß. Allerdings ist zu erwarten, daß das tatsächliche Beförderungsalter künftig höher als das Mindestalter sein wird, weil sich die Zahl der zu besetzenden Beförderungsstellen verringert hat.

Der Präsidialrat hat auch Bedenken, die Beförderung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht von dem vorherigen Einsatz des Bewerbers als stellvertretenden Kammervorsitzenden abhängig zu machen. Ein solcher Grundsatz hätte zudem die unerwünschte Konsequenz, daß nicht selten erfahrene, selbst aber nicht oberlandesgerichtlich erprobte stellvertretende Vorsitzende jüngeren Kollegen weichen müßten.

Der Präsidialrat legt Wert auf die Feststellung, daß die dargestellten Beförderungs-

grundsätze nur Richtlinien, aber keine starren Regeln sind. Im Einzelfall können daher insbesondere dienstliche Erfordernisse oder Umstände in der Persönlichkeit des Bewerbers eine Abweichung rechtfertigen, soweit das Leistungsprinzip nicht verletzt wird.“

Keine Änderung der Grundsätze

Der derzeitige Präsidialrat sieht keine Veranlassung, von diesen Grundsätzen abzugehen. Das bedeutet jedoch nicht, daß mit ihnen alle Personalprobleme gelöst werden können. Neue Entwicklungen im Dienstrecht und in der beruflichen Wirklichkeit werfen neue Fragen auf. Beispielhaft darf nur auf die Probleme der Unterrepräsentation von Richterinnen in Beförderungsämbtern oder der Beförderung von teilzeitbeschäftigten Richtern hingewiesen werden. Der Präsidialrat hat die Aufgabe, auch diese Fragen im Einklang mit seinen bisherigen bewährten Grundsätzen sachlich und behutsam im Interesse der Rechtspflege und der Richter dieses Landes zu lösen.

RAG Burger Wittke, Grevenbroich
Mitglied des Präsidialrates

¹⁾ Es nehmen zwei Vertreter teil: in der Regel der Abteilungsleiter I und der Gruppenleiter IA.

Wird nach dem Leistungsprinzip gehandelt?

Bemerkung zu dem Bericht über den Präsidialrat

Eine Äußerung, wie „der Präsidialrat kann deshalb auch die Personalpolitik des Justizministeriums als sachlich und ausgewogen bezeichnen“, könnte — sicherlich ungewollt — den Anschein erwecken, als bedürfe es nach dem Selbstverständnis des Präsidialrats im Grunde keines „Gegengewichts“.

Tatsächlich sind aber solche „Gegengewichte“ gerade dann unentbehrlich, wenn man sicherstellen will, daß bei der Vergabe der Richterämter streng nach dem Leistungsprinzip verfahren wird und sachwidrige Gesichtspunkte ausgeschaltet werden.

Bei der Besetzung der so rar gewordenen richterlichen Eingangsämter bestehen keinerlei Kontrollmöglichkeiten.

Bei der Beförderung hat der Präsidialrat Mitwirkungsrechte; Möglichkeiten, über die Besetzungsberichte hinaus eigene Ermittlungen und Überprüfungen anzustellen, etwa Anhörungen der Betroffenen vorzunehmen, hat er aber nicht.

Nun werden die Besetzungsberichte in der Regel eine solche Gegenüberstellung von Benotungen und sonstigen „Daten“ enthalten, daß sich daraus zwangsläufig eine bestimmte — nämlich die vom Ministerium beabsichtigte — Auswahl ergibt. Diese „Vorgaben“ können aber allein, auch wenn sie noch so „dicht“ erscheinen, eben noch nicht den — zwingenden — Schluß auf eine „sachliche und ausgewogene“, streng am Leistungsprinzip orientierte Personalpolitik rechtfertigen.

Ist nicht der — durch objektive „Daten“ belegte — Vorsprung eines Bewerbers gegenüber anderen auch steuerbar? So kann doch ein Bewerber dadurch, daß er zielstrebig in bestimmten Tätigkeiten und Kollegien eingesetzt wird, regelrecht „aufgebaut“ werden!

Auch der Betroffene kann der Beurteilung den ihm eingeräumten Stellenwert wie auch etwaige Beförderungsaussichten oder derartigen Aussichten entgegenstehende „Daten“ kaum entnehmen. Er selbst ist deshalb auch nicht in der Lage, begründete Gegenvorstellung zu erheben. Denn den Beurteilungsspiegel — als möglichen Beleg für die „sachliche und ausgewogene Personalpolitik“ — hält das Justizministerium nach wie vor zurück. Auf der gleichen Linie dürften neuerliche Bemühungen des Justizministeriums liegen, dem Bewerber nun auch nicht einmal mehr — der einschlägigen AV zuwider — Einsicht in den ihn betreffenden Teil der Besetzungsberichte zu gewähren.

Unruhe und Sorge herrscht beispielsweise auch unter der mittlerweile zur Heerschar angewachsenen Zahl der mit Erfolg Erprobten. Sollte etwa in den Wünschen von Präsidenten oder Senatsvorsitzenden ein — gegenüber der Beurteilung — entscheidendes Auswahlkriterium liegen oder bei der Besetzung von Beförderungsämbtern am Amtsgericht das — steuerbare — Attribut der Verwaltungserfahrung wichtiger als eine erfolgreiche Erprobung werden?

Die Gefahr von Einbrüchen in das Leistungsprinzip ist nicht zu unterschätzen. Demgegenüber sind die Möglichkeiten einer Überprüfung und „Balance“ vergleichsweise gering. Das einzige Organ, das ein „Gegengewicht“, wenn auch mit beschränkten Mitteln, darstellen kann, ist der Präsidialrat. Diese — ohnehin bescheidene — „Kontrollfunktion“ kann er aber nur dann wirksam ausüben, wenn er auch gegenüber noch so „schlüssig“ anmutenden „Vorgaben“ eine gesunde Skepsis walten läßt und sich unter extensiver Ausnutzung der ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten von Fall zu Fall von der Sachlichkeit und Ausgewogenheit des betreffenden Vorschlags selbst überzeugt.

Zum Personalvertretungsrecht der Staatsanwälte

Oberstaatsanwalt Hans-Heinz Schäfer, Vorsitzender des Hauptpersonalrats der Staatsanwälte, führte bei der Zusammenkunft der Mitglieder der Personalräte des Landes und des Vorstandes des Richterbundes unter anderem aus:

Nachdem die Grundzüge des Personalvertretungsrechts bereits von meinen richterlichen Vorrednern dargestellt worden sind, möchte ich mich darauf beschränken, einige Besonderheiten der Beteiligung im Bereich der Staatsanwaltschaft hervorzuheben, die sich von der allgemeinen Mitbestimmung im richterlichen Bereich unterscheiden.

1.

Die Personalvertretung der Staatsanwälte ist in der Form der **Stufenvertretung** organisiert, daß für den Geschäftsbereich eines jeden Generalstaatsanwaltes ein Bezirkspersonalrat gebildet wird, der für alle Personalratsangelegenheiten des Bezirks zuständig ist. Es gibt also je einen Bezirkspersonalrat bei den Generalstaatsanwälten in Düsseldorf, Hamm und Köln. In der übergeordneten Stufe ist der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte bei dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelt. Bei der einzelnen Staatsanwaltschaft besteht keine Personalvertretung. Man wird unschwer erkennen können, daß dies mit großen Nachteilen für die Staatsanwälte verbunden ist. Dies muß um so mehr gelten, als im Gegensatz zu der Personalvertretung der Staatsanwälte die anderen Justizbediensteten im Allgemeinen Hauptpersonalrat organisiert und durch ihn vertreten sind. Dies ist noch weniger verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die Staatsanwaltschaft in ihrem Erscheinungsbild wie in ihrer Bezeichnung von dem Berufsbild des Staatsanwaltes und nicht etwa dem der Kanzleikraft oder des Wachtmeisters geprägt wird.

Das Fehlen einer Personalvertretung bei der einzelnen Staatsanwaltschaft führt jedoch auch noch zu einer weite-

ren Schwierigkeit. Unzweifelhaft gibt es bei den Staatsanwaltschaften durchaus einen Regelungsbedarf für die Mitwirkung der Personalvertretung der Staatsanwälte. Wenn folglich Staatsanwälte sich an ihre Personalvertretung, in diesem Falle den Bezirkspersonalrat, wenden, so muß dieser über die ihm angetragenen Mißstände in Erörterung mit dem Dienstherrn, also dem Generalstaatsanwalt eintreten. Dieser ist aber nicht nur Gesprächspartner des Bezirkspersonalrates, sondern auch dienstaufsichtsführende und fachaufsichtsführende vorgesetzte Dienststelle gegenüber den Leitenden Oberstaatsanwälten des Bezirks. Eine Intervention des Bezirkspersonalrates bei dem Generalstaatsanwalt trägt also möglicherweise das Odium eines Anschwärmens. Darauf dürfte u.a. zurückzuführen sein, daß fast alle Behördenleiter — dies auch im Einvernehmen mit den Generalstaatsanwälten — bereit sind, bei mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten unmittelbaren Kontakt zu den Bezirkspersonalräten aufzunehmen. Insoweit hat sich seit langen Jahren eine vernünftige Praxis eingestellt.

Bestrebungen, eine Personalvertretung der Staatsanwälte auch bei den einzelnen Staatsanwaltschaften zu errichten, sollten also vom Grundsatz her unterstützt werden. Und wenn mich meine Erinnerung nicht täuscht, so ist es auch das Begehren des Deutschen Richterbundes, sich für die Errichtung solcher Personalvertretungen bei den Staatsanwaltschaften einzusetzen.

Es muß allerdings daran festgehalten werden, daß die Staatsanwälte auf jeder Ebene einer eigenen Personalvertretung bedürfen. Ein „allgemeiner“ Personalrat, der zur Vertretung sämtlicher Bediensteter der staatsanwaltschaftlichen Behörden berufen wäre, könnte der Struktur der Staatsanwaltschaft und den besonderen dienstlichen Aufgaben der Staatsanwälte nicht gerecht werden. Ein solches Modell ist daher abzulehnen.

2.

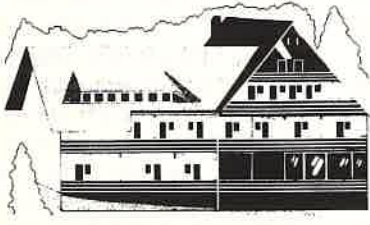
Die Beteiligungsrechte in der Form der Mitbestimmung, der Mitwirkung und der Anhörung sind bereits dargestellt worden. Die wichtigsten Fälle der Mitbestimmung sind die Fälle der Einstellung, Beförderung, Umsetzung, Versetzung und Abordnung von Kolleginnen oder Kollegen. Die Form der Mitbestimmung besagt, daß die von dem Dienstherrn beabsichtigte Maßnahme nur durchgeführt werden kann, wenn der Personalrat seine Zustimmung erteilt. Im Bereich der Mitwirkung ist ein interessantes Problem die Verlegung von Dienststellen. Da aber die Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes die Generalstaatsanwaltschaft ist, ist die Verwirklichung einer Mitwirkung bei der Verlegung der Dienststelle der einzelnen Staatsanwaltschaft fraglich.

Der wesentliche Fall einer Anhörung betrifft die Mitwirkung des Bezirkspersonalrates bei der Aufstellung des Geschäftsplanes der Staatsanwaltschaft für das nächste Jahr, zumal dort auch Fragen der Umsetzung der Kollegen von Bedeutung sind, die sogar insoweit der Mitbestimmung unterliegen.

Es liegt auf der Hand, daß eine wesentliche Tätigkeit des Personalrates in der Mitentscheidung über Personalien liegt. Im Jahre 1984 hat der Hauptpersonalrat insgesamt 11 Sitzungen abgehalten, eine zusätzliche gemeinsame Tagung mit den Mitgliedern der Bezirkspersonalräte durchgeführt und an drei gemeinsamen Besprechungen mit dem Justizminister mitgewirkt. Auf den 11 Tagungen des Hauptpersonalrates sind insgesamt 116 verschiedene Themen erörtert worden. Unter anderem sind im Jahre 1984 insgesamt 28 Ernennungen, 6 Beförderungen sowie 8 Abordnungen und Versetzungen sowie eine Zurruehsetzung behandelt worden. Diese Zahlen liegen deutlich hinter denen der vorausgegangenen Jahre, was mit den drastischen Personaleinsparungen unzweifelhaft zusammenhängt.

3.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Personalvertretung der Staatsanwälte möchte ich auf ein weiteres Problem hinweisen. So werden die jungen Kolle-



PRIVATSANATORIUM REFUGIUM
7547 Wildbad/Schwarzwald, Tel. (07081) 2091
unter ärztlicher Leitung — behilffefähig
individuelle Behandlung — Intensivverfahren

Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit.

Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplätze.

Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.

Heilbehandlung bei Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, nervöse Erschöpfung, Krebsnachbehandlung, Managerkrankheit, Altersbeschwerden.

gen, die den Dienst bei der Staatsanwaltschaft aufnehmen, als Richter auf Probe eingestellt. Da sie **Richter** auf Probe sind, entfällt eine Mitwirkung der Personalvertretung der Staatsanwälte und auch eine solche der Richterververtretung, weil es sich um Richter **auf Probe** handelt. Ein personalvertretungsrechtlicher Schutz dieser Kollegen existiert

■ NEUE BÜCHER

Praktikum des Familienrechts
Von RAG Dr. Wolfgang Thalmann,
Lörrach
1985. XVI, 213 Seiten. Kartiert.
28,— DM
ISBN 3-8114-7584-3

Seit einigen Wochen als Familienrichter tätig, ist mir das „Praktikum des Familienrechts“ gerade rechtzeitig in die Hände gefallen.

In den Jahren nach der Einführung des neuen Familienrechts wurden von allen Seiten dem Familienrichter und Rechtsanwalt Einarbeitungshilfen und Tagungen angeboten. Der Kollege, der jetzt mit Familiensachen beginnt, ist da alleingelassen.

Um so willkommener ist da eine knappe, überschaubare Aufbereitung des Themas durch einen Praktiker. Thalmann, der mitten in der Materie steckt, weiß, wovon er schreibt und was der Kollege braucht.

Der Einstieg in das Familienrecht fällt mit Hilfe des „Praktikums“ nicht schwer. Dabei ist von Vorteil, daß zwar die Kapitel knapp gefaßt sind, jedoch so ausführlich Fundstellen angegeben sind, die ein weiteres Nacharbeiten ermöglichen. Im ersten Teil des Praktikums behandelt Thalmann nach kurzem Eingehen auf Verlöbnis, Ehe und Verwandtschaft ausführlich das Prozeßrecht im Familienrechtsverfahren und die einstweiligen Anordnungen. Aus den „anderen“ Familiensachen des § 621 ZPO seien im zweiten Teil nur beispielhaft der Kindes- und Ehegattenunterhalt und die Grundlagen des Versorgungsausgleichs hervorgehoben. Dabei helfen gerade beim Versorgungsausgleich die von Thalmann gebrachten Beispiele. Bei den Nebengebieten des Familienrechts wird man sich auf die ausgewählten Probleme zu Streitwert und Prozeßkostenhilfe des Familienrechts stützen.

Ein eigenes Kapitel ist den Familienbeziehungen außerhalb des Familienrechts — u. a. der nichtehelichen Lebensgemeinschaft — gewidmet. Angehängt findet sich im Praktikum das Muster eines Ehescheidungsantrags und ein Verbundurteil. Insgesamt: Ein Praktikum eines Praktikers für Praktiker.

RAG Burkhard Treese, Dortmund

folglich nicht. Bemühungen des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte, insoweit die Vertretung dieser Richter auf Probe jedenfalls so lange wahrzunehmen, als sie in der **Funktion** eines Staatsanwaltes tätig sind, sind bisher gescheitert.

Der Personalrat der Staatsanwälte wird also erstmals mit einer Personalie befaßt, wenn es sich um die Einstellung auf Lebenszeit handelt. Die Mitwirkung bei den Beförderungen endet jedoch bei den Besoldungsgruppen R 3 aufwärts. Die Personalvertretung der Staatsanwälte kann also nur mitwirken bei der Beförderung zum Oberstaatsanwalt als Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft oder zum Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft und darüber hinaus bei der Besetzung der Stellen von Hauptabteilungsleitern — die es nur bei der Staatsanwaltschaft in Köln gibt — und der stellvertretenden Behördenleiter bei den Staatsanwaltschaften (R 2 mit Zulage). Bei der Berufung in höherrangige Ämter ist selbst die einfachste Form der Beteiligung nicht gegeben.

4.

Erteilt bei einer zustimmungspflichtigen Angelegenheit der Hauptpersonalrat die erbetene Zustimmung nicht, so findet zunächst ein Gespräch mit dem Dienstherrn mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung statt. Sofern diese nicht zustande kommt, kann auf Antrag eines der Beteiligten die Einigungsstelle angerufen werden. Diese Einigungsstelle ist mit einem Vorsitzenden besetzt, der einvernehmlich von dem Dienstherrn und den Personalvertretungen gewählt wird. Nach meiner Kenntnis ist die Einigungsstelle erst einmal in einer Angelegenheit, in der Staatsanwälte betroffen sind, zusammengetreten. Dabei ging es um die Abordnung von Staatsanwälten der Besoldungsstufe R 1 und R 2 zum Justizminister NW. Der Hauptpersonalrat konnte erreichen, rechtzeitig in das Auswahlverfahren eingeschaltet zu werden.

5.

Die Neufassung des Landespersonalvertretungsgesetzes bringt in einigen weiteren Punkten interessante Änderungen:

a) Nach § 72 unterliegt die Verlängerung der Probezeit der Mitbestimmung. Inwieweit die Verlängerung der Probezeit bei Richtern darunter fällt, ist aus den vorgenannten Gründen jedoch wieder zweifelhaft.

b) Nach § 73 Nr. 6 ist der Personalrat neuerdings auch bei Stellenausschreibungen zu beteiligen. Hier hat der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte bereits eine Vereinbarung mit dem Justizministerium getroffen. Das Justizministerium teilt vorab mit, in welcher Aus-

gabe des Justizministerialblattes eine Stelle ausgeschrieben werden soll. Des weiteren wird dem Hauptpersonalrat mitgeteilt, wie viele Stellen ausgeschrieben werden, wenn die Formulierung lautet „mehrere Stellen“ sind zu besetzen. Weiterhin wird der Hauptpersonalrat über die Gründe der Rücknahme einer Ausschreibung sowie über die Neuausschreibung informiert.

6.

Lassen Sie mich zum Abschluß meiner Ausführungen ein Problem ansprechen, daß sicherlich auch die Richterververtretungen beschäftigt. Ich meine den Umstand des Einstellungsstopps und der Einschränkung der Beförderungsmöglichkeiten mit der Folge eines immer größer werdenden Überhangs an Kolleginnen und Kollegen, die eine Erprobung erfolgreich abgeschlossen haben und die auf eine Beförderung trotz ausreichender Qualifikation kaum rechnen können. Es ist keine Seltenheit, daß sich auf eine ausgeschriebene Oberstaatsanwaltsstelle knapp 20 Staatsanwälte eines Bezirks bewerben. Es liegt auf der Hand, daß hierbei den Beurteilungen eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte hat hierzu Feststellungen getroffen, nach denen in den drei Bezirken ganz unterschiedliche Beurteilungspraktiken stattfinden. Bei bezirksüberschreitenden Bewerbungen ist daher auf die besondere Beurteilungspraxis eines jeden Bezirks besonders zu achten.

Eine Auswertung der Erprobungsbeurteilung seit dem 1. Januar 1980 ergibt folgendes Bild:

Erheblich über dem Durchschnitt ist im OLG-Bezirk Köln niemand bewertet worden, im OLG-Bezirk Hamm zwei (5,3%) und im OLG-Bezirk Düsseldorf 14 (58,4%). Mit der Note „über dem Durchschnitt“ sind beurteilt worden im OLG-Bezirk Köln 12 (41,4%), im OLG-Bezirk Hamm 29 (56,3%) und im OLG-Bezirk Düsseldorf 9 (37,4%).

Mit der Note „durchschnittlich“ sind beurteilt worden im OLG-Bezirk Köln 17 (58,6%), im OLG-Bezirk Hamm 7 (18,4%) sowie im OLG-Bezirk Düsseldorf 1 (4,2%).

Wenn man die Note „über dem Durchschnitt“ noch einmal aufgliedert in jene Gruppe, in denen als zusätzliches Merkmal „obere Grenze“ oder „untere Grenze“ zugefügt worden ist, ergibt sich folgende Verschiebung:

Vom OLG-Bezirk Düsseldorf gehen drei zu dem besseren Notenbereich und drei zu dem schlechteren; aus dem OLG-Bezirk Hamm gehen 10 zu dem besseren Bereich und vier zu dem schlechteren und im OLG-Bezirk Köln gehen zwei in den besseren und vier in den schlechteren Bereich.

Beschäftigungsförderungsgesetz in Kraft

Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985¹⁾ — von der Bundesregierung neben dem Vorruhestandsgesetz²⁾ als Teil einer politischen Gesamtstrategie zur Verbesserung der Beschäftigungslage bezeichnet³⁾ — ist am 1. Mai 1985 in Kraft getreten. Ob der „Tag der Arbeit“ ein gutes Omen für die erhoffte Förderung der Beschäftigung oder ein schlimmes Fanal zum Abbau sozialer Absicherungen ist, bleibt abzuwarten. Daß durch arbeitsrechtliche Vorschriften Arbeitgeber überhaupt veranlaßt werden können, Überstunden abzubauen und Neueinstellungen vorzunehmen, hat die Vertreterversammlung des Bundes der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit am 14. September 1984 in einer Stellungnahme zum damaligen Entwurf eher skeptisch beurteilt. Die Delegierten bedauerten insbesondere, daß die Bundesregierung vom Referentenentwurf des Bundesarbeitsministeriums⁴⁾ Abstand genommen hatte, eine abschließende Regelung über die Voraussetzungen für die Vereinbarung befristeter Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Die Vertreterversammlung befürchtete, ohne solche Vorschriften werde der befristete Arbeitsvertrag seinen bisherigen Ausnahmecharakter verlieren. Vom Entstehen bis zum Inkrafttreten des Beschäftigungsförderungsgesetzes verlief die politische Diskussion zu allen vorgesehenen Regelungen überaus kontrovers. Dies hat den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung veranlaßt, am 16. und 17. Januar 1985 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Es wurden Vertreter der Arbeitgeberorganisationen, der Gewerkschaften, der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger sowie Einzelsachverständige, darunter der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, Franke, und der Landesvorsitzende des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit, Wolfgang Kinold, zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf⁵⁾ angehört⁶⁾. Vor dem Ausschuß wies Wolfgang Kinold darauf hin, daß die erleichterte Zulassung befristeter Arbeitsverträge allein noch keine zusätzlichen Arbeitsplätze schaffe. Es sei nämlich aufgrund immanenter Mißbrauchsmöglichkeiten nicht auszuschließen, daß künftig freiwerdende Dauerarbeitsplätze vielfach nur noch mit befristet eingestellten Arbeitnehmern besetzt würden. Um einerseits Mißbrauchsmöglichkeiten weitgehend auszuschließen, andererseits dem beschäftigungspolitischen Anliegen des Gesetzentwurfs Rechnung zu

tragen, hat er vorgeschlagen, dem Betriebsrat im Rahmen des § 99 BetrVG ein Zustimmungsverweigerungsrecht für den Abschluß befristeter Arbeitsverträge einzuräumen, soweit solche für Dauerarbeitsplätze abgeschlossen werden sollten. Wenn auch die Erfahrung lehrt, daß befristete Arbeitsverhältnisse häufig in dauerhafte Arbeitsverhältnisse einmünden, wollte Wolfgang Kinold es nicht bei einem bloßen Hoffungsschimmer belassen. Er forderte deshalb, den befristet eingestellten Arbeitnehmern in Anlehnung an die im öffentlichen Dienst geltende tarifliche Regelung⁷⁾ einen Rechtsanspruch einzuräumen, bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt zu werden, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Gegensatz zum Entwurf eines Arbeitsgesetzbuches⁸⁾ bedarf die Befristungsabrede nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz nicht der Schriftform. Die Praxis zeigt aber, daß die Schriftform für Arbeitgeber zu Beweis Zwecken und für Arbeitnehmer wegen der Warnfunktion geboten ist. Schriftform für die Befristungsabrede und Einführung einer dreiwöchigen Klagfrist in Anlehnung an § 4 KSchG hat Wolfgang Kinold vor dem Ausschuß mit Nachdruck gefordert. Es ist unverständlich, daß die noch im Referentenentwurf enthaltene Klagfrist⁹⁾ im weiteren Gesetzgebungsverfahren — trotz richterlicher Appelle¹⁰⁾ — für die Befristung fallengelassen worden ist, denn sie hätte für beide Arbeitsvertragsparteien im Streitfall kurzfristig Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Sehr bedenklich ist, daß unter dem Anwendungsbereich des Beschäftigungsförderungsgesetzes die befristet Beschäftigten nach Ablauf der Höchstdauer von achtzehn Monaten noch nicht sicher sein können, ob sie überhaupt weiterbeschäftigt werden. Da außerdem bei Abschluß der Befristung sämtliche Sonderkündigungsschutzvor-

schriften ohne Bedeutung sind, wäre es sicherlich ehrlicher und verfassungsrechtlich unbedenklicher gewesen, die Sechsmonatsfrist in § 1 Abs. 1 KSchG auf zwölf Monate zu verlängern. Eine weitere Darstellung der Entwicklung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom Entwurf bis zum Inkrafttreten wird demnächst in der Deutschen Richterzeitung erscheinen. Für die Mitglieder des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit wird ein Sonderdruck vorab zur Verfügung gestellt.

¹⁾ vom 26. 4. 1985 (BGBl. I 1985, 710—717)

²⁾ vom 13. 4. 1984 (BGBl. I 1984, 601—609)

³⁾ Allg. Teil der Begr. zum RegE eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 (BTag-Drucksache 10/2102, S. 14)

⁴⁾ vom 23. 3. 1984

⁵⁾ vom 11. 10. 1984 (BTag-Drucksache 10/2102)

⁶⁾ vgl. Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 17. 4. 1985 (BTag-Drucksache 10/3206, S. 23)

⁷⁾ vgl. Protokollnotiz Nr. 4 zu Nr. 1 SR 2y BAT

⁸⁾ § 10 Abs. 2 EntwArbGB

⁹⁾ § 9 BefrArbG

¹⁰⁾ RiSta berichtete darüber in Heft 5/84, S. 10

Aus der Redaktion

Wegen der Doppelbelastung als Redakteur für RiSta und DRiZ schied **Klaus Burckhardt** aus unserem Redaktionsstab aus. RiSta dankt ihm für seinen Arbeitseinsatz seit der ersten Stunde dieses Mitteilungsblattes. Klaus Burckhardt versprach, für Einzelaufträge weiterhin zur Verfügung zu stehen. Als neue Mitglieder der Redaktion seit Anfang dieses Jahres begrüßen wir:

Sybillie Gutberlet, Jahrgang 1946, Staatsanwältin in Düsseldorf,
Wilfried Klein, Jahrgang 1932, Vors. Richter am Landgericht Wuppertal,
Burkhard Treese, Jahrgang 1946, Richter am Amtsgericht Dortmund.

Darlehen zu Sonderkonditionen

für alle Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes, mit günstigstem Festzinssatz, max. Laufzeit 20 Jahre!

Reichen Sie Gehaltsbescheinigung und Kreditunterlagen mit ein!

Seriös vermittelt durch:

M & K Körner GmbH, Postfach 12 45, 6972 Tauberbischofsheim, Telefon 0 93 41/40 44

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 30010000)

Fordern Sie sofort unser verbindliches Angebot an!

Zur Lage im Strafvollzug

Aufgrund einer Großen Anfrage (LT-Drs. 9/3916) der CDU befaßte sich der Landtag am 12. März 1985 mit dem Strafvollzug in NRW. Justizminister Dr. Diether Posser teilte mit, daß Anfang 1985 in den 18 134 Gefängniszellen rund 17 200 Gefangene einsaßen. Die Kosten eines Haftplatzes belaufen sich je Tag und Häftling z. Z. auf DM 94,—.

Die CDU forderte ein Reformprogramm, bei dem der Offene Vollzug erweitert und durch „Einfachere Vollzugseinrichtungen“ der Kostenanstieg gebremst werde. Die SPD verwies auf die schulischen und berufsspezifischen Weiterbildungsprogramme, die auch mit der Konsequenz dieser Kostenlast weiterbetrieben werden müßten, und darauf, daß der Vollzug unter dem Motto stehen sollte: „Weniger Therapie, mehr Sozialarbeit, weniger Freiheitsentzug, mehr Freigang, mehr Urlaub, mehr Besuch, denn Kontakt fördert die Lebensfähigkeit, Kontakt in diesem Sinne ist Sicherheit.“

Zur Sprache kamen schließlich auch die Statistiken, die die Frage aufwerfen,

„ob unser strafrechtliches Sanktionssystem insgesamt ausgewogen sei“.

Denn in der Bundesrepublik kommen (Stichtag 1. Februar 1984) auf 100 000 Einwohner 104 Gefängnisinsassen. Zum Vergleich: Belgien (72), Frankreich (74), Spanien (38), Großbritannien (83), Niederlande (31), Italien (76), Schweden (57), Schweiz (62), Griechenland (40). Die bundesrepublikanische Haftquote wird in Europa nur von derjenigen Österreichs (114 Häftlinge auf 100 000 Einwohner) und der Türkei (171) übertroffen. Auch bei der Dauer des Gefängnisaufenthalts liegt die Bundesrepublik in Westeuropa an der Spitze. Die durchschnittliche Haftzeit beträgt nach Auskunft aus dem Büro des SPD-Rechtsexperten im Bundestag, Emmerich, bei uns sechs Monate.

Beide Parteien gingen davon aus, daß insbesondere im Justizausschuß des Landtages eine Arbeit geleistet werde und geleistet werden müsse, die nicht von parteipolitischen, sondern von sachlichen Gesichtspunkten geprägt ist.

daß man eine solche Möglichkeit wohl keinesfalls bei bedeutenden Sachschäden vertreten könnte, wäre eine Abgrenzung zwischen bedeutenden und unbedeutenden Sachschäden äußerst schwierig und unpraktikabel.

* entnommen: „recht“ 3/85.

Presseerklärung des DRB vom 24. Juni 1985: Zu den Äußerungen Stoibers

In der vergangenen Woche hat das Amtsgericht Frankfurt in einem Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Nötigung mehrere Angeklagte freigesprochen, die sich im Dezember 1984 an einer sog. Sitzblockade vor einer amerikanischen Militäreinrichtung in Frankfurt beteiligt hatten.

Pressemeldungen vom Wochenende zufolge hat der Chef der Bayerischen Staatskanzlei, Stoiber, dieses Urteil als „glatten Mißbrauch des Grundgesetzes durch einen Richter“ bezeichnet und vorgeschlagen, die Dienstaufsicht über Richter so weit auszuweiten, „daß ein Richter disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen wird, wenn er bewußt falsche Urteile fällt“.

Der Deutsche Richterbund stellt hierzu fest:

Alle Versuche sind zurückzuweisen, Gerichtsentscheidungen, die politisch oder parteipolitisch mißlieblich sind, als Ausdruck einer bestimmten, gar verfassungsfeindlichen Geisteshaltung zu diskreditieren und leichtfertig als Rechtsbeugung zu disqualifizieren. Solange ein Urteil der Überzeugung des Richters von Recht und Gesetz entspricht, ist es von der richterlichen Unabhängigkeit gedeckt. Es obliegt allein den im Instanzenzug übergeordneten Gerichten oder dem Bundesverfassungsgericht, über die Vereinbarkeit einer Gerichtsentscheidung mit dem geltenden Recht zu befinden.

Sollte ein Richter „bewußt falsche Urteile fällen“, macht er sich wegen Rechtsbeugung (§ 336 StGB) strafbar. In diesem Fall sind von Amts wegen nicht nur dienstaufsichtsrechtliche, sondern auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufzunehmen. Für solche Fälle ist der Schutz der Rechtsordnung also schon nach geltendem Recht gewährleistet; es bedarf keiner „Ausweitung“ der Dienstaufsicht über Richter.

Keine Änderung bei § 142 StGB geplant

Auf die Frage des Abgeordneten Lowack in der Fragestunde des Bundestages:

„Ist die Bundesregierung zu einer Gesetzesinitiative bereit, mit der § 142 StGB (Unlaubtes Entfernen vom Unfallort) dahingehend geändert wird, daß ein Unfallbeteiligter nicht bestraft wird, wenn er den Unfall (evtl. eingegrenzt auf Sachschadensfälle) innerhalb von 24 Stunden meldet?“

antwortete der Parlamentarische Staatssekretär des BJM, Benno Erhard:*

Die Einführung eines besonderen Strafmilderungs- oder Strafbefreiungsgrundes für den Fall der Unfallflucht bei einer verspäteten Meldung ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht zu befürworten.

Diese Frage ist bereits vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform vor der Neufassung des § 142 StGB eingehend geprüft und mit Mehrheit verneint worden.

Es wurde vor allem befürchtet, daß viele Unfallbeteiligte die Strafvorschrift und ihre Verpflichtung gegenüber den Geschädigten nicht mehr ernst genug nehmen würden, daß sie vielmehr der Versuchung erliegen würden, zunächst einmal sich zu entfernen, das Ergebnis der weiteren Untersuchung abzuwarten und, wenn dieses für sie günstig sei, es dabei zu belassen. Ferner ist darauf hingewiesen worden, daß eine Rücktritts-

klausel den Schutzzweck der Vorschrift gefährden würde. Denn häufig werden in der Zeit zwischen Unfall und nachträglicher Meldung Beweismittel, die für den Geschädigten von ausschlaggebender Bedeutung sein könnten, verlorengehen. Dies gilt insbesondere für den Fall eines unter Alkohol stehenden Unfallverursachers. Für ihn würde im Vertrauen auf die Rücktrittsmöglichkeit geradezu ein Anreiz bestehen, sich den Ermittlungen so lange zu entziehen, bis der Blutalkohol abgebaut ist. Ebenso könnten am Unfallort Tatspuren wie Glassplitter, Schmutzreste usw. verlorengegangen sein.

Im übrigen erlauben es der weitgefaßte Strafraum des § 142 StGB (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder bloße Geldstrafe) sowie die Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 153 und 153a StPO den Strafverfolgungsbehörden, in den angesprochenen Fällen so zu reagieren, wie es im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalles angemessen ist. Insbesondere von der Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens wird in der Praxis durchaus Gebrauch gemacht.

Deshalb besteht auch kein Anlaß zu einer solchen Gesetzesänderung bei bloßen Sachschäden. Abgesehen davon,

Änderungen im Unterhaltsrecht

Zwischen „gerechter nach einer Scheidung“ und „Zurück zur alten Schuld“ schwanken die Berichte und Kritiken über die Einigung der Regierungsparteien zur Änderung des Unterhaltsrechts. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzentwurf tatsächlich noch im Jahre 1985 in Kraft treten wird. Ob er — seinen Vorgaben entsprechend — auch mehr Gerechtigkeit schafft, wird in der richterlichen Praxis entschieden. Zweifel sind auch deshalb angebracht, weil z. B. im Jahre 1978 lediglich ein Viertel der geschiedenen Mütter Unterhalt erhielten, und zwar durchschnittlich monatlich 420,— DM. 74 Prozent aller geschiedenen Mütter waren berufstätig, ein Drittel (zusätzlich) Sozialhilfeempfänger und nur 5 Prozent konnten allein vom Unterhalt leben.¹⁾

RiStA stellt einen Teil der Änderungsvorschläge dem geltenden Recht gegenüber, wobei die §§ 1573 und 1578 BGB nur auszugsweise wiedergegeben werden. Außerdem soll in § 1382 die Stundungsmöglichkeit geändert werden, und in § 1568 wird die Härteklausele des Absatzes 2 gestrichen.

Offen ist noch, inwieweit es Übergangsregelungen geben wird, die beim Unterhalt zusätzliche Abänderungsmöglichkeiten über § 323 ZPO hinaus zur Anpassung an die neuen Verschuldens-

grundsätze schaffen. Nach den Kabinettsberatungen vom Oktober 1984 wird von der Bundesregierung eingeräumt, daß damit mindestens 100 000 neue Prozesse auf die Familiengerichte zukommen können.

Geltendes Recht

Paragraph 1573

Unterhalt bis zur Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit

(1) Soweit ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch nach den Paragraphen 1570 bis 1572 hat, kann er gleichwohl Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag ...

Änderungsvorschlag

Paragraph 1573

Unterhalt bis zur Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit

In Paragraph 1573 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Unterhaltsansprüche nach Absatz 1 bis 4 können zeitlich begrenzt werden, sowie dies insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.“

Geltendes Recht

Paragraph 1578

Maß des Unterhalts: Lebensbedarf

(1) Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf ...

Änderungsvorschlag

Paragraph 1578

Maß des Unterhalts: Lebensbedarf

Paragraph 1578 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen kann zeitbegrenzt werden, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Geltendes Recht

Paragraph 1579

Ausschluß des Unterhaltsanspruchs bei grober Unbilligkeit

(1) Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war; der Ehegatte steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach Paragraph 1570 Unterhalt verlangen konnte,

2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,

3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat oder

4. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Gründe.

Änderungsvorschlag

Paragraph 1579

Ausschluß des Unterhaltsanspruchs bei grober Unbilligkeit

Paragraph 1579 wird wie folgt gefaßt:

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Berücksichtigung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war; der Ehegatte steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach Paragraph 1570 Unterhalt verlangen konnte,

2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,

3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,

4. der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,

5. der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,

6. dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten zur Last fällt oder

7. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gründe.

¹⁾ Vgl. auch die Rechenbeispiele in DRiZ 1984/28.

22 Milliarden DM „Umsatz“

Aus der Bilanz des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) Nordrhein-Westfalen:

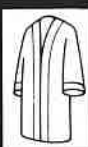
Der „Umsatz“ des LBV betrug 1984 22 Milliarden DM für 547 355 „Zahlfälle“. Diese Zahl ist seit 1980 fast unverändert geblieben. Über das LBV wurden 35,2 Prozent der Gesamtausgaben des Landes ausbezahlt. Von den Bezügen der öffentlichen Bediensteten gingen 4 Milliarden Steuern ab.

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften betrafen bei den Beamten und Richtern von insgesamt 15 405 Zahlfällen 735 = 4,8 Prozent Teilzeitbeschäftigte, davon 7 Männer. Bei den Angestellten und Arbeitern sind von insgesamt 9 374 Zahlfällen 2 562 = 27,3 Prozent Teilzeitbeschäftigte betroffen.

Das Landesamt beschied 1984 192 400 Beihilfeanträge.

ROBEN
direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und
Stoffproben anfordern!


F.W. Jule Assmann
☎ (0 23 51) 2 24 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Eherechts-Hearing

Eva Marie von Münch beschreibt in der „Zeit“ vom 21. Juni 1985 das Ergebnis der Parlamentarischen Anhörung der Sachverständigen und Verbände vor dem Rechtsausschuß am 12. Juni d. J. als „Absoluten Verriß“. Sie führt dazu unter anderem aus:

Wenn die Abgeordneten des Deutschen Bundestages ihre fünf Sinne noch beisammen haben, werden sie der jetzt geplanten sogenannten „Korrektur“ des Ehescheidungsrechts nicht zustimmen. Das Hearing vor dem Rechtsausschuß des Bundestages vorige Woche bewies es: **So geht es nicht.**

Zwar bestreitet niemand, daß die Reform von 1977 der Korrektur bedarf: Sie hat Mängel. Die Verfassungsrichter in Karlsruhe stellen Forderungen, Praktiker und Betroffene melden Bedenken an. Was aber jetzt in Bonn auf dem Tisch liegt, ist eine Verschlimmderung, die den Rechtspolitikern der Regierungsparteien keine Ehre macht.

Diesem Gesetzentwurf mochte nicht einmal der von den Regierungsparteien als Krongutachter geladene Freiburger Familienrechtler Dieckmann das Wort reden. Die Fachverbände (Richterbund, Anwaltsverein, Familiengerichtstag) hatten längst vorher massive Kritik angemeldet. Vielleicht liegt es daran, daß die Rechtspolitik der Regierungsparteien es nicht für nötig hielten, sich die Einwände und Gegenvorschläge der Fachleute und Verbände auch nur anzuhören. Der Verriß war vorauszusehen. Die CDU überließ es Renate Hellwig, durch hartnäckige, manchmal bohrende Fragen nach neuen, sinnvollen Wegen zu suchen. Die FDP, die sich auf ihr Profil in der Rechtspolitik so viel einbildet und immerhin den Justizminister stellt, glänzte durch Abwesenheit.

Wenn öffentliche Anhörungen nicht zur Farce verkommen sollen und Sachkompetenz in der Demokratie relevant bleibt, dann kann die Konsequenz dieses Hearings nur heißen: Ein Korrekturgesetz brauchen wir; aber *dieses* bitte nicht!

Das Justizministerium teilt mit:

Personalstatistik

Bemerkenswert hoch ist der Anteil der Frauen bei den bisher im Jahre 1985 eingestellten Juristen, der bei den 40 Richtern 35 Prozent (14) und bei den Staatsanwälten sogar 50 Prozent (3) beträgt. Zum Vergleich: Bei den im Jahre 1984 vor dem Landesjustizprüfungsamt NRW abgewickelten Prüfungsverfahren lag der Anteil der weiblichen Kandidaten bei 28,6 Prozent.

Der Altersdurchschnitt der Richter lag zum Einstellungszeitpunkt bei 28,45 Jahren (zum Vergleich: Gesamtdurchschnittsalter der Examenkandidaten bei Prüfung 1984: 29,4 Jahre. Eine Richterin, die seit dem 20. März 1985 ihren Dienst beim Landgericht Essen aufgenommen hat, gehört mit 24 Jahren zu den jüngsten Richtern, die je an Rhein und Ruhr eingestellt worden sind. Sie hatte die einstufige Juristenausbildung durchlaufen und ihre Abschlußprüfung erst am 29. Januar dieses Jahres bestanden.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren für das Gehalts- und Lohn Girokonto sind in Höhe von bis zu 30 DM jährlich als Werbungskosten anzuerkennen. Auf diese für Arbeitnehmer getroffene Neuregelung wies Finanzminister Dr. Diether Posser in Düsseldorf hin.

Der Bundesfinanzhof in München hat im vergangenen Jahr entschieden, daß Kontoführungsgebühren, die durch Gehaltsgutschriften und andere beruflich veranlaßte Überweisungen entstehen, als Werbungskosten zu behandeln sind. Pauschale Kontoführungsgebühren sind nach dem Verhältnis beruflich und privat veranlaßter Kontobewegungen aufzuteilen.

Finanzminister Dr. Posser hat daraufhin die nordrhein-westfälischen Finanzämter angewiesen, in den Fällen, in denen keine höheren Beträge als 30 DM jährlich geltend gemacht werden, auf eine Prüfung der beruflichen Veranlassung zu verzichten und diese Kosten in voller Höhe zum Werbungskostenabzug zuzulassen.

Ergänzend wies Dr. Posser darauf hin, daß der Betrag von 30 DM aber gekürzt werden muß, wenn der Arbeitgeber für Kontoführungsgebühren Ersatz leistet.

Schülermeinungen zur Justiz

Ergebnis eines Aufsatzwettbewerbs

I.

Gegenstand

Das Ergebnis eines Aufsatzwettbewerbs mit dem — verkürzt wiedergegebenen — Thema „Recht haben und Recht bekommen — sorgt unsere Justiz für Gerechtigkeit?“ unter Schülern und Schülerinnen der zehnten Klassen des Landes mit einer Analyse von Professor Hans-Georg Soeffner vom Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Fernuniversität Hagen stellte der frühere Justizminister Diether Posser am 19. März 1985 bei einem Pressegespräch vor.

Nahezu einhellig zeichnete die Presse daraufhin ein Bild der Jugendlichen vom Rechtsstaat und der Justiz, das als „katastrophal“ bezeichnet und mit Zitaten belegt wurde, wie „Richter lassen die Armen wie heiße Kartoffeln fallen“, „Die Reichen kommen vor Gericht besser weg als die Armen, weil sie sich bessere Anwälte leisten können“ oder „Man kann nicht behaupten, daß die Justiz für Gerechtigkeit sorgt“. Gewissermaßen als Fazit der — begleitenden — wissenschaftlichen Analyse wurde kolportiert, für die Jugendlichen sei es „eine ausgemachte Sache, daß Erfolg (in diesem Staat) nicht mit sauberen Mitteln, sondern mit Hilfe von Einfluß, Cleverneß und Geld zustande kommt“ und in den Augen vieler Jugendlicher sei „unsere Gesellschaft ein Dschungel, in dem Krieg herrscht und nur die Stärksten überleben“.

II.

Politische Reaktionen

Die Pressemeldungen griff der Abgeordnete Dr. Klose, CDU, auf und fragte

die Landesregierung in einer förmlichen „kleinen Anfrage“ vom 29. März 1985 nach den Ursachen des mangelnden Vertrauens der Jugendlichen in eine funktionierende Rechtspflege des Landes wie auch danach, „was die Landesregierung zu unternehmen gedenke, um eine Verbesserung der tatsächlichen Verhältnisse in der Rechtspflege unseres Landes herbeizuführen und dadurch zugleich das Ansehen der Justiz in der Bevölkerung zu verbessern“.

In der „Antwort der Landesregierung“ vom 6. Mai 1985 wies der Justizminister des Landes darauf hin, daß sich die Jugendlichen, wie die Auswertung ergeben habe, nicht speziell mit der Frage des Vertrauens in eine funktionierende Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt, sondern vielmehr Allgemeinprobleme des Rechtsstaats, der sozialen Ungleichheit und der Strafrechtspflege mit dem Schwerpunkt der polizeilichen Tätigkeit behandelt hätten. Ursachen für die Negativmeinungen seien die Skepsis eines Teils der Jugendlichen gegenüber staatlichen Institutionen schlechthin wie auch ein — in jedem zehnten Aufsatz angesprochener — Mangel an konkretem Wissen über die Justiz als Institution. Um der „Rechtsfremdheit“ der Jugendlichen entgegenzuwirken, werde, was teilweise auch schon geschehen sei, eine Intensivierung des Rechtskundeunterrichts angestrebt.

III.

Stellungnahme zu dem Wettbewerbsergebnis

1. Das Wettbewerbsergebnis hat keinen Anspruch auf repräsentative Wiederga-

be der Einstellung der fünfzehnjährigen Jugendlichen im Lande.

Obwohl als erste Preise ein Fahrrad, ein Mikroskop und eine Inter-Rail-Karte, die einen Monat freie Fahrt in 20 Ländern bietet, zu gewinnen waren, beteiligten sich an dem Wettbewerb von mehr als 7100 Schulen im Lande nur 155 Mädchen und Jungen, nämlich 30 Gymnasiasten, 45 Realschüler, 73 Hauptschüler und 3 Schüler von Lernbehindertenschulen. Der Anteil der Fünfzehnjährigen im Lande, der sich zu Wort gemeldet hatte, war also verwindend gering.

2. Bei denjenigen Schülern und Schülerinnen, die sich mit besonders krassen Vorurteilen hervortaten, waren vielfach besondere Situationen maßgebend.

So beruhen die Äußerungen eines Jungen, „daß unser System beknackt ist“ und „die Polizei wolle auch immer mehr Geld“ auf unerfreulichen persönlichen Erfahrungen mit Polizei und Justiz und seine kritische Einstellung zum „System“ bezog sich im wesentlichen darauf, daß das bloße Fehlen einer Prüfbescheinigung für sein Mofa Sanktionen ausgelöst hatte. Eine Schülerin, die selbst wegen Ladendiebstahls auffällig geworden ist, beklagte sich über die Dauer von Gerichtsverfahren und die Arroganz von Richtern wie desjenigen, der ihr „von oben auf seiner Kanzel“ ... „im schwarzen Anzug“ ... durch „gemeine Beschimpfungen“ so übel zugesetzt habe „wie ein Henker, der sich freut, anderen Leuten Schaden zuzufügen“.

In erster Linie türkische Jugendliche glaubten, daß eher Reiche als Arme, Erwachsene als Jugendliche und Deutsche als Ausländer vor Gericht Recht bekämen. So leitet eine türkische Schülerin ihre Meinung, man könne „in diesem Staat Recht bekommen (sollte man nicht gerade Kommunist sein)“, aber oftmals werde man nach Strich und Faden um sein Recht beschissen“, u. a. aus der unterschiedlichen Handhabung des

Asylrechts gegenüber Flüchtlingen aus der Türkei und politisch Verfolgten aus den Ostblockstaaten ab.

3. Zu der Überschrift „Recht haben und Recht bekommen“ erhielten die Schüler folgende Vorgabe: „Wer Recht (recht) hat, bekommt nicht immer Recht (recht). — Oder wie ist das eigentlich in einer Demokratie? Sorgt die Demokratie für das Recht oder das Recht für die Demokratie? Ist das Gericht ein Ort, an dem der, der recht hat, Recht bekommt, und der, der Recht bekommt, wirklich recht hat? Oder ist nicht **das Recht** etwas anderes als **mein Recht**?“

Kann es da verwundern, daß viele Schüler eigene — schlichtere — Überschriften wählten, wie „Die Sache mit dem Recht“ oder „Jugend und Justitia“ und daß die Fragestellungen nicht selten als Aufforderung zur Kritik oder zur Wiedergabe von — mangels eigener Erfahrungen — übernommenen Vorurteilen (miß)verstanden wurden und daß häufig Skepsis gegenüber dem Staat allgemein und gegenüber Institutionen der Exekutive, insbesondere der Polizei, undifferenziert auf die Justiz übertragen wurde?

4. Vor diesem Hintergrund erscheint es immerhin bemerkenswert, daß viele der Wettbewerbsteilnehmer durchaus differenziertere Überlegungen angestellt haben, als es nach den in der Presse veröffentlichten — publikumswirksamen — Zitaten den Anschein haben könnte.

So ist beispielsweise der immer wieder als Negativaussage herausgestellte Satz im Aufsatz einer Preisträgerin: „Ich glaube, daß es schon mal vorkommen kann, daß vor Gericht der, der das Recht bekommt, nicht immer unbedingt Recht hat“ das Ergebnis folgender Überlegung: Wenn „Panzerknacker“ einen Tresor geöffnet und Geld gestohlen hätten, erkenne jedes Kind, wer im Unrecht und wer im Recht sei. Doch in der „Wirklichkeit“ sei das „manchmal gar nicht so einfach zu entscheiden“. Dies stellt die Verfasserin am Beispiel einer alltäglichen Auseinandersetzung zwi-

schen Mutter und Kind mit einer Gegenüberstellung der beiderseitigen Gedanken, Empfindungen und Standpunkte dar. Und weil „solche Sachen, bloß eine Nummer größer“, auch „vor Gericht kommen“, könne es „für den Richter ganz schön schwer werden“.

Auch andere Jugendliche sind der Auffassung, daß Fälle vor Gericht richtig wie auch falsch entschieden werden könnten, ohne daß sie darin einen Fehler sehen, den man „der Justiz ankreiden“ könne. Denn einmal müsse man sehen, daß die Parteien ihr Recht auch beweisen müßten und daß Zeugen gelegentlich falsch aussagten; zum anderen sei „selbst ein Richter ja auch nur ein Mensch“.

Schließlich befassen sich mehrere intensiv mit dem Strafzweck und der Resozialisierung von Jugendlichen, wobei ein Schüler findet, daß es sich die Erwachsenen zu einfach machten; denn sie bestraften den Jugendlichen, der einen Fehltritt begangen habe, und seien dann „aus dem Schneider“; jeder rufe die Polizei, statt sich mit dem Jugendlichen ernsthaft zu befassen.

IV.

Resümee

Das Ergebnis des Wettbewerbs ist, was seine Bedeutung anbelangt, ungerechtfertigt hochgespielt und, was den Inhalt der Aufsätze angeht, zu einseitig interpretiert und wiedergegeben worden. Vieles, was die Jugendlichen zum Ausdruck gebracht haben, ist im Zusammenhang längst nicht so alarmierend, wie es bei den bruchstückhaften Zitaten den Anschein hatte. Es gibt in vielen Aufsätzen durchaus bedenkenswerte Ansätze, die zu selbstkritischer Reflexion anregen können, so etwa die — teilweise aus eigenem Erleben wiedergegebene — Erfahrung, daß „die da oben“ zu selbstherrlich und selbstgerecht agierten.

Erschreckend ist allerdings — aber das ist weder ein spezifisches Problem der Jugendlichen, noch liegt darin eine neue Erkenntnis — die weitgehende Unkenntnis über die Arbeitsweise der Justiz und deren Probleme, insbesondere die Gleichstellung der Justiz mit „Repressivinstitutionen“ wie Polizei und Strafvollzug zu „einem Verein“. Hier zeigt sich ein erhebliches Informationsdefizit, das auch darauf zurückzuführen sein mag, daß sogenannte Imagepflege bei der Justiz lange Zeit als verpönt und würdelos galt. Auf diesem Gebiet ist vieles nachzuholen und zu intensivieren. So hat einer der Wettbewerbsteilnehmer erst bei einem Gespräch mit „Staatsanwälten, Richtern und Gerichtsdienern“ erstaunt festgestellt, daß „diese Menschen tatsächlich auch normal sprechen können“.

■ AUS DEN BEZIRKSGRUPPEN

Bezirksgruppe Aachen

Die Bezirksgruppe Aachen besuchte am 5. Juni 1985 den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft in Luxemburg.

Die Mitglieder wurden von Herrn Richter Bahlmann in die anstehenden Verhandlungen vor dem Gerichtshof eingeführt und erlebten drei mündliche Verhandlungen vor dem Plenum des Gerichtshofes, in denen Fragen der

Gleichbehandlung von Männern und Frauen und die Auswirkungen von EG-Richtlinien auf privatrechtliche Verträge in den Mitgliedsstaaten behandelt wurden. Bei dem Mittagessen auf Einladung des Gerichtshofes hatten die Teilnehmer Gelegenheit zu einem Gespräch mit Herrn Generalanwalt Lenz und Mitarbeitern des Gerichtshofes.

Ein ungemein anregender Tag läßt zur Nachahmung durch andere Bezirksgruppen ein.